

hatte [vgl. § 367 Abs. 2]) sind die Anteile zu bestimmen.

2.1. Auslagen des Verfahrens sind alle erstattungsfähigen Aufwendungen, die dem Staatshaushalt (vgl. Abs. 3) und den Verfahrensbeteiligten (vgl. Abs. 4) bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind.

2.2. Auslagen des Staatshaushalts sind dessen finanzielle Aufwendungen im Strafverfahren für die im Gesetz konkret bestimmten Zwecke (vgl. Anm. 3.1.-3.12., §364 Abs. 4).

2.3. Zu den notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten vgl. Anm. 4.1.-4.3. Wurden Verfahrensbeteiligte (z. B. Zeugen, Vertreter der Kollektive, Sachverständige und bestellte Verteidiger) aus dem Staatshaushalt entschädigt, zählen diese Beträge zu den Auslagen des Staatshaushalts.

3.1. Aufwendungen bei der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens sind Ausgaben der U-Organen und des Staatsanwalts für die Beiziehung oder Sicherung solcher Beweismittel im Ermittlungsverfahren (z. B. für Blutalkoholgutachten, Entschädigung von Zeugen und Vertretern der Kollektive sowie Sachverständigengutachten), die in der Hauptverhandlung zur Beweisführung verwendet worden sind. Andere Aufwendungen im Ermittlungsverfahren (z. B. Entschädigungsbeträge für Zeugen, die im Ermittlungsverfahren vernommen, zur Hauptverhandlung aber nicht geladen, oder für Sachverständige, deren Gutachten in der Hauptverhandlung weder mündlich erstattet noch verlesen wurden) gehören nicht zu den Auslagen des Staatshaushalts; ebenso nicht Aufwendungen für die Ermittlungstätigkeit der U-Organen und des Staatsanwalts selbst (z. B. für die Benutzung von Fahrzeugen für Ermittlungshandlungen oder zur Beförderung von Beschuldigten oder Zeugen) oder für Begutachtungen durch Mitarbeiter der Sicherheitsorgane (z. B. über die Brandursachen durch einen Mitarbeiter der Abt. Feuerwehr), soweit diese für ihre Tätigkeit keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

3.2. Zu den Aufwendungen bei der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gehören außer den in Abs. 3 und der Anl. zu Ziff. 1.1. der KostenVfg. ausdrücklich genannten z. B. auch die Auslagen beim Erlaß und bei der Vollziehung eines Arrestbefehls (vgl. § 7 der 2. DB zur StPO).

3.3. Keine Auslagen des gerichtlichen Verfahrens

sind z. B. Aufwendungen

- für Konsultationen (vgl. § 199 Abs. 2) oder zusätzliche Ausgaben für Hauptverhandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes (Reisekosten, Kraftstoffausgaben, Saalmiete [vgl. §201 Abs. 2]),
- für die Entschädigung von gesellschaftlichen Anklägern oder gesellschaftlichen Verteidigern (vgl. §§ 54—56) sowie weiteren gesellschaftlichen Kräften (vgl. § 209),
- für die Entschädigung von Dolmetschern (vgl. §§83, 85) und Übersetzern (vgl. Ziff. 2.1. und 3.3. der RV/MdJ Nr. 6/79),
- für zusätzliche Auslagen (z. B. für Post-, Fernsprech- oder Telegrammgebühren) infolge einer vom Gericht veranlaßten Verlegung des Termins zur Hauptverhandlung (vgl. §3 Abs. 2 JKO).

3.4. Zur Entschädigung von Zeugen vgl. Anmerkungen zu § 34.

3.5. Zur Entschädigung der Vertreter der Kollektive vgl. §37 Abs. 3 StPO; § 11 Abs. 1 Entschädigungs-AO.

3.6. Zur Entschädigung des Sachverständigen vgl. Anmerkungen zu § 46.

3.7. Zur Entschädigung des Pflichtverteidigers vgl. Anmerkungen zu § 67. Zur Festsetzung seiner Gebühren und Auslagen vgl. § 2 Abs. 1 und 2, §§ 11-15, § 18 Abs. 2, § 19 RAGO; § 7 JKO.

3.8. Postgebühren sind Auslagen des Staatshaushalts, soweit sie durch die Ladung von Angeklagten, Zeugen, Vertretern der Kollektive (nicht aber der gesellschaftlichen Ankläger und der gesellschaftlichen Verteidiger), Sachverständigen und für die Übersendung von auf Antrag erteilten Ausfertigungen oder Abschriften von Entscheidungen entstanden sind (vgl. Ziff. 2. der Anl. zu Ziff. 1.1. der KostenVfg.).

3.9. Fernsprech- und Telegrammgebühren sind Auslagen, wenn sie auf Veranlassung des Angeklagten zustande gekommen sind (vgl. Ziff. 3. der Anl. zu Ziff. 1.1. der KostenVfg.).

3.10. Aufwendungen für ähnliche Zwecke sind z. B. die Anteile der Löhne und Gehälter der Zeugen, Vertreter der Kollektive und Sachverständigen,